

Kein Unfall, kein Geld.

Versichern beruhigt – bei Abschluss eines Vertrages, der dem individuellen Bedarf, den konkreten Lebensumständen, Freizeitgewohnheiten und eingegangenen Risiken entspricht. Eine kleine Reise durch den Versicherungsdschungel anhand eines konkreten Beispiels ⁽¹⁾.



Mag. jur. DALIA TANCZOS
Richterin
Mitglied der Kerngruppe
Alpinsachverständige
des Österreichischen
Kuratoriums für
Alpine Sicherheit

Eine Horrorvision jedes Bergsteigers ist die Tour, die im Krankenhaus endet. Er hat zwar überlebt, aber Erfrierungen an beiden Vorfüßen erlitten, die letztlich deren Amputation erforderten. Übernimmt eine Versicherung den Schaden? Welche Versicherung ist sinnvoll? Worauf gilt es zu achten?

Der Ausgangsfall

Der Kläger hatte mit der beklagten Versicherung einen privaten Unfallversicherungsvertrag abgeschlossen, in dem das Sportrisiko „Klettern, alpines Gelände ab Schwierigkeitsgrad V“ mitversichert war. Die maßgeblichen „Klipp-und-klar-Bedingungen“ der Versicherung definieren, was für diesen Vertrag als Unfall gilt: *„Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet ...“*

Der Kläger und sein Kletterpartner durchstiegen die Eiger-Nordwand über die Heckmair-Route. Nach einer ersten Biwaknacht brach im Götterquergang ein Stein, auf dem der Kläger mit den Frontalzacken seiner Steigeisen gestanden war, plötzlich aus. Der Kläger stürzte gegen 13:00 Uhr als Vorsteiger, wodurch in den Kniebereichen seiner Hose 2 bis 4 cm lange Risse auftraten. Am Körper zog er sich keine Verlet-

zungen zu. Gegen 17:00 Uhr bemerkte der Kläger bei der Vorbereitung des zweiten Biwaks im Bereich der Ausstiegsrisse, dass er an den Knien und an den Füßen durchnässt war. Jetzt erst wurde er auf die Beschädigungen der Hose aufmerksam. In der darauffolgenden Nacht, die er (im Sitzgurt) hängend, gesichert an einer Eisschraube und an einem selbst angebrachten Haken, verbrachte, zog er die Schuhe nicht aus. Gegen 04:00 Uhr bemerkte er, dass die Füße sehr kalt geworden waren. Das Absetzen eines Notrufs war mangels Empfang nicht möglich; der Aufstieg zum Gipfel die einzige Variante, die Tour zu beenden. Gegen Mittag dieses Tages erreichten der Kläger und sein Kletterpartner den Gipfel. Danach stiegen sie über den Südgrat ab.

Was ist ein Unfall? – die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes

Muss die private Unfallversicherung die vom Kläger für den Verlust beider Vorfüsse geforderten € 135.660,- zahlen und für alle künftigen Folgen des Vorfalls einstehen? Liegt ein Unfall vor?

Das Erstgericht wies nach einem umfangreichen Beweisverfahren einschließlich Einholung eines Gutachtens zwar den Großteil des Begehrens ab, ging aber von einem Unfall aus, für den die beklagte Versicherung leistungspflichtig sei. Das Oberlandesgericht

Graz wies als Berufungsgericht die Klage zur Gänze ab. Es begründete dies damit, dass die einzige plötzliche Einwirkung von außen im Sinne eines Unfallgeschehens nicht auf den Körper, sondern auf die Hose des Klägers erfolgt sei. Erst durch die daraus resultierenden Risse in der Hose sei über Stunden jene Feuchtigkeit bis zu den Füßen des Klägers vorgedrungen, die dort zu den Erfrierungen geführt habe. Die Gesundheitsschädigung sei demnach nicht durch ein plötzlich von außen auf den Körper des Klägers wirkendes Ereignis, sondern durch das allmählich in die aufgerissene Hose vordringende Wasser verursacht worden, weswegen kein Unfall vorliege. Der Oberste Gerichtshof schloss sich dieser Ansicht an und führte dazu weiter aus, dass Erfrierungen beim Bergsteigen zwar Gesundheitsschädigungen, aber – an sich – keine Unfallereignisse sind, weil Erfrierungen allmählich und gerade nicht „plötzlich“ auftreten. Sie können daher nur unter den Versicherungsschutz fallen, wenn sie durch ein Unfallereignis verursacht wurden, weil sich das Erfordernis der Plötzlichkeit lediglich auf das von außen auf den Körper wirkende Ereignis bezieht, nicht jedoch auf die Unfallfolge.⁽²⁾

Die Besonderheit dieses Falles ist die Tatsache, dass der Kläger beim unzweifelhaft plötzlich aufgetretenen Sturz ins Seil selbst keine Verletzung